Artikel vom 06.12.2017 · Ausgedruckt am 13.11.2026, 20:43 Uhr

Online: https://lz-rheinland-staging.p-k3txh2.project.space/nachricht/49-frostschaeden-drohen-aufruf-zur-abdeckung-von-ruebenmieten

49 - Frostschäden drohen: Aufruf zur Abdeckung von Rübenmieten



Foto: Dr. Peter Kasten

Laut übereinstimmenden Meldungen der Wetterdienste ist ab dem kommenden Wochenende mit stärkeren Frösten zu rechnen (regional bis – 7° C), die einige Tage anhalten sollen. Diese Fröste werden Rüben, die in Feldrandmieten lagern, durchfrieren lassen und spätestens beim Wiederauftauen erheblich schädigen. Um zu gewährleisten, dass es in den letzten Kampagnewochen nicht zu Verarbeitungsproblemen durch frostgeschädigte Rüben und zu Abzügen kommt, müssen jetzt auch die letzten Rübenmieten abgedeckt werden. Der Rheinische Rübenbauer-Verband und Pfeifer & Langen rufen daher dazu auf, Rübenmieten, die ab dem 18. Dezember verladen und in die Zuckerfabriken geliefert werden, abzudecken. Bitte stimmen Sie die tatsächlichen Liefertermine mit der Abfuhrgruppe ab. Es wird empfohlen, zuletzt abzuholende beziehungsweise zu liefernde Rüben zuerst zu schützen. Die Abdeckung muss vor dem Eintritt rübenschädigender Fröste erfolgen. Da bereits zum 9. Dezember teilweise bis zu – 4° C vorhergesagt werden, sollten die Abdeckarbeiten spätestens bis Samstagnachmittag abgeschlossen sein.

Da noch nicht alle Rübenflächen gerodet sind, informieren Sie bitte die in Ihrem Gebiet tätigen Rodeunternehmer über die zu erwartende Frostperiode. Damit alle Rüben geschützt werden können, sollten die Erntearbeiten soweit vor dem Frosteintritt beendet sein, dass der rechtzeitige Mietenschutz gewährleistet ist. Die Mietenabdeckung ist prinzipiell freiwillig. Der Anspruch auf eine Entschädigung aus dem Frostfonds besteht jedoch nur bei Schäden, die trotz rechtzeitiger und vollständiger Abdeckung der Mieten entstanden sind (Feststellung bei der Rübenbewertung in den Zuckerfabriken). Weitere Voraussetzung für einen Anspruch auf Entschädigung ist die Mitteilung der vollständigen Mietenabdeckung innerhalb von drei Tagen nach erfolgter Abdeckung an die zuständige Zuckerfabrik. Im Falle der maschinellen Abdeckung übernimmt die Abdeckgruppe die Mitteilung an die Zuckerfabrik. Landwirte, die ihre Rübenmieten selbst abdecken, finden die Protokolle zur Mietenabdeckung im Internet unter www.rrvbonn.de und unter www.liz-online.de.